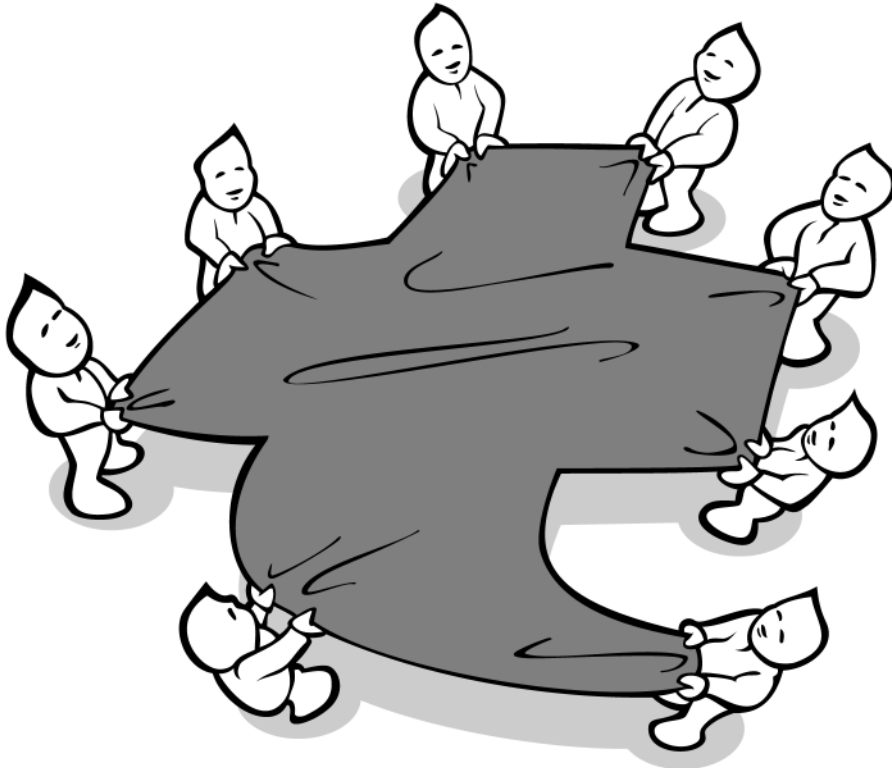


# Einfach Ihre Entscheidung

*Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung  
... einfach erklärt*

3. überarbeitete Auflage 2006

# Wir sind für Sie da!



**Patienten-Initiative** e.V.  
Gut beraten.

Die Patienten-Initiative e.V. informiert und berät Patienten, aktiviert zu Selbstbestimmung und Eigeninitiative. Zeigt Mängel im Gesundheitswesen auf und setzt sich für patientenfreundliche Verbesserungen ein.

**Beratung unter:**

**040 / 279 64 65**

Weitere Informationen unter: [www.patienteninitiative.de](http://www.patienteninitiative.de)  
Patienten-Initiative e.V. · Moorfuhrweg 9e · 22301 Hamburg

## **Unsere Aufgaben und Ziele**

- Die Stärkung von Patienteninteressen
- Eine patientenorientierte Qualitätsentwicklung
- Mehr Transparenz im Gesundheitswesen

## **Unsere Leistungen**

- Wir helfen mit Information
- Wir beraten über Patientenrechte
- Wir unterstützen mit Gesprächen
- uvm.

# *Inhalt*

Vorwort .....	4
Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung .....	5
1. Betreuung .....	5
2. Betreuung und Vorsorgevollmacht .....	5
3. Was ist eine Betreuungsverfügung? .....	7
4. Was ist eine Patientenverfügung? .....	8
Organspende .....	9
Musterformulare .....	10
Anhang: Adressen und Muster eines Ausweises .....	14

## *Liebe Leserin, lieber Leser,*

wer regelt die persönlichen Angelegenheiten, entscheidet über ärztliche Eingriffe oder den Umzug in ein Pflegeheim? Viele glauben, dass Verwandte oder Freunde handeln dürfen. Das trifft nicht zu. Auch Angehörige dürfen rechtswirksame Entscheidungen nur dann treffen, wenn sie dazu schriftlich bevollmächtigt sind.

Beizeiten getroffene Regelungen sorgen vor. In dieser Broschüre möchten wir Sie über die verschiedenen Wege der privaten und gerichtlich kontrollierten Vorsorgemöglichkeiten informieren. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, in den schriftlich dokumentierten Angelegenheiten stellvertretend für Sie zu handeln. Können Sie keine vertrauenswürdige Person benennen, lässt sich mit einer Betreuungsverfügung festhalten, was im Betreuungsfall ein vom Gericht bestellter gesetzlicher Vertreter im Rahmen seiner Aufgaben berücksichtigen muss.

Mit einer Patientenverfügung bringen Sie Ihre Wünsche für die medizinische Behandlung und Pflege im letzten Lebensabschnitt für den Fall zum Ausdruck, dass Sie Ihren eigenen Willen nicht mehr selbst äußern können. Der Fortschritt in der Medizin und die Möglichkeiten, das Leben auch bei aussichtslosen Erkrankungen zu verlängern, weckt bei vielen Menschen das Bedürfnis, mit einer Verfügung selbst zu bestimmen, welche Maßnahmen in der Zeit des nahenden Todes getroffen werden sollen.

Gut informierte Patienten, die sich aktiv mit Fragen der eigenen Gesundheit und ihren Erwartungen an die Medizin auseinandergesetzt haben, tragen zum Gelingen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihren Ärzten bei.

Eine schriftliche Patientenverfügung liefert bestimmt keine Antwort auf alle Fragen, die sich bei der Behandlung todkrank Menschen für Angehörige, gesetzliche Betreuer, Pflegekräfte und Ärzte stellen. Sie setzt aber einen Rahmen, die Autonomie der Patientenentscheidung zu achten.

Diese Broschüre kann eine fachkundige persönliche Beratung nicht ersetzen. Wir möchten Sie mit den wichtigsten Informationen ermutigen, über Vorsorge Regelungen nachzudenken und darüber mit Ihnen nahe stehenden Menschen, Ärzten und Pflegenden ins Gespräch zu kommen.

Wir wünschen uns, dass diese Broschüre dazu beiträgt, den Dialog zwischen Patienten, Ärzten und Pflegekräften zu fördern.

KERSTIN HAGEMANN  
Patienten-Initiative e.V.

DR. JÖRG WEIDENHAMMER  
Geschäftsführer LBK Hamburg GmbH

# Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

## 1. BETREUUNG

Die Bedeutung von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung kann nur verstehen, wer weiß, was eine Betreuung ist, und wie es dazu kommt:

Nach § 1896 I BGB bestellt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer für einen Volljährigen, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

### Wie kommt eine Betreuung zustande?

Normalerweise spitzt sich aufgrund der krankheitsbedingten Einschränkung eine Krise zu: Rechnungen werden nicht bezahlt, die Wohnung wird gekündigt, behördliche Post und anderer Schriftverkehr bleibt liegen, oder es ist so, dass jemand zusammenbricht und dann hilflos in seiner Wohnung gefunden wird. In diesen Fällen werden die zuständigen Behörden von irgendwem informiert und beginnen dann, zu ermitteln. Dafür sind in Hamburg die Betreuungsstellen zuständig, die in jedem Bezirksamt zu finden sind. Nach Abschluss der Vorermittlungen, die in aller Regel mit einem ärztlichen Sachverständigengutachten enden, beschließt das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Berufsbetreuers, wenn die regelungsbedürftigen Angelegenheiten umfangreich oder aus rechtlichen Gründen schwierig sind und deren Erledigung von unerfahrenen Personen nicht erwartet werden kann. Meistens folgt es dann dem Vorschlag der zuständigen Betreuungsstelle. Manchmal erfolgt die Betreuerbestellung auch im Wege der vorläufigen Anordnung, also ohne langwierige Vorermittlungen, wenn ein dringender Fall Eile erfordert.

Das ist insbesondere nach akuten Erkrankungen oder nach einem Verkehrsunfall immer dann der Fall, wenn nach Abschluss der Notfallversorgung der Patient bewusstlos bleibt und seine Angelegenheiten nicht selbst regeln kann.

Viele Betreuungen werden auch ehrenamtlich übernommen. Meist betreuen Angehörige jemanden aus der Familie oder es werden Personen betreut, deren Lebenskreis so klein ist, dass dort nicht mehr viel zu regeln ist. Beratung und Unterstützung bieten diesem Betreuerkreis in Hamburg die Betreuungsvereine, die in allen Bezirken zu finden sind. Die Betreuungsvereine haben außerdem die Aufgabe, die Bürger über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Betroffene zur Frage der Betreuerauswahl gehört werden muss. Meistens sind die Betroffenen aber dazu nicht mehr in der Lage, oder sie wissen niemanden zu benennen.

Die Betreuungen werden stets auf Zeit eingerichtet. Nach einem bestimmten Zeitraum muss das Gericht über die Fortsetzung der Betreuung entscheiden.

## 2. BETREUUNG UND VORSORGEVOLLMACHT

Die Vorsorgevollmacht geht der Bestellung eines Betreuers vor. Ist eine wirkungsvolle Vorsorgevollmacht erteilt worden, dann darf das Gericht keinen Betreuer bestellen, es sei denn, der Bevollmächtigte ist selbst nicht in der Lage, von seiner Vollmacht Gebrauch zu machen, oder er ist dazu ungeeignet oder er missbraucht seine Vollmacht. Für diesen Fall kann das Gericht dann eine Kontrollbetreuung einrichten.

Wer also verhindern möchte, dass im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit von Amts wegen ein Betreuer bestellt wird, und wer eine geeignete, vor allen Dingen absolut vertrauenswürdige Person benennen kann, die eine solche Stellung einnehmen möchte, ist gut beraten, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen.

### Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht soll den Bevollmächtigten dazu ermächtigen, möglichst umfassend anstelle des Vollmachtgebers zu handeln. Deshalb würde es eigentlich reichen, einfach nur eine Generalvollmacht zu erteilen. In der Vorsorgevollmacht ist es aber sinnvoll, möglichst konkret aufzuzählen, wozu die Vollmacht im Einzelnen ermächtigt, um hier Meinungsverschiedenheiten mit Dritten vorzubeugen.

Kennzeichen der Vorsorgevollmacht ist, dass sie zu einem Zeitpunkt erteilt wird, zu dem die Vollmacht noch nicht gebraucht wird, und dass von ihr erst Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Betreuungsbedürftigkeit eingetreten ist. Deshalb liest man in Formulierungsvorschlägen häufig, dass die Vorsorgevollmacht nur für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit erteilt wird. Das bedeutet, dass

der Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit eine Bedingung für die Wirksamkeit der Vollmacht ist.

Das kann zu Problemen führen. Jeder Dritte kann nämlich dann, wenn es soweit ist, vom Bevollmächtigten den Nachweis verlangen, dass die Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers auch tatsächlich eingetreten ist. Und wenn es um den Abschluss größerer Geschäfte geht, wird auch jeder vernünftige Dritte diesen Nachweis verlangen, um sicher zu sein, dass er es nicht mit einem vollmachtlosen Vertreter zu tun hat.

Um hier nicht in Beweisnot zu geraten und wichtige und eilige Geschäfte abschließen zu können, sollte eine solche Vollmacht nicht unter einer Bedingung erteilt werden. Besser ist es, die Vollmacht sofort, in vollem Umfang wirksam zu erteilen. Damit bekommt der Bevollmächtigte natürlich eine sehr große Rechtsmacht.

Im Außenverhältnis zu allen Geschäftspartnern ist er nämlich aufgrund dieser Vollmacht zur umfassenden Vertretung befugt. Er kann also auch großen Schaden anrichten. Deshalb sollte eine Vorsorgevollmacht nur besonders vertrauten und vertrauenswürdigen Personen erteilt werden.

Einen gewissen Schutz vor einem möglichen Missbrauch der Vollmacht kann man dadurch erreichen, dass man das Innenverhältnis, also das Verhältnis zwischen Bevollmächtigten und Vollmachtgeber, in der Urkunde klar definiert, indem man deutlich sagt, dass der Bevollmächtigte im Innenverhältnis erst handeln darf, wenn die Betreuungsbedürftigkeit besteht.

Wer als Geschäftspartner dies liest und gleichzeitig weiß oder vermuten muss, dass der Vollmachtgeber noch gar nicht betreuungsbedürftig ist, der würde sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er den Bevollmächtigten trotzdem als Vertre-

ter akzeptiert. Auch der Bevollmächtigte, der von einer Vorsorgevollmacht Gebrauch macht, obwohl er dies nach seinen Vereinbarungen mit dem Vollmachtgeber noch gar nicht darf, macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er dem Vollmachtgeber durch den Gebrauch der Vollmacht einen Schaden zufügt.

Ein guter Schutz vor vorzeitigem Gebrauch der Vollmacht lässt sich dadurch erreichen, dass die Vollmacht noch nicht ausgehändigt wird. Sie muss nämlich gegebenenfalls im Original oder als notariell beglaubigte Abschrift vorgelegt werden. Deshalb kann man der Gefahr eines vorzeitigen Gebrauchs der Vollmacht auch dadurch begegnen, dass man sie dem Bevollmächtigten noch nicht aushändigt, obwohl die Bevollmächtigung natürlich mit ihm abgestimmt sein muss.

Jeder sollte unbedingt daran denken, in einer Vorsorgevollmacht einen Ersatzbevollmächtigten zu bestimmen. Gerade wenn Eheleute, die etwa gleich alt sind, sich wechselseitig bevollmächtigen, tritt nicht selten der Fall ein, dass der Bevollmächtigte von der Vollmacht keinen Gebrauch mehr machen kann. Steht ein Ersatzbevollmächtigter nicht zur Verfügung, kann man ersatzweise eine Betreuungsverfügung errichten (dazu mehr unter Abschnitt 3. Betreuungsverfügung).

Es können auch mehrere Personen mit einer Vollmacht ausgestattet werden: Beispielsweise kann verfügt werden, dass die Tochter sich um finanzielle Dinge kümmern und jemand anders die Gesundheits- und Behandlungsvorsorge übernehmen soll. Für diesen Fall muss dann jeweils eine Vollmacht für die entsprechenden Aufgaben erteilt werden.

### **Grenzen der Vollmachterteilung**

In allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Bevollmächtigung unproblematisch zulässig. Kann man auch in

persönlichen Angelegenheiten, also etwa für die Einwilligung in ärztliche Eingriffe, einem anderen Vollmacht erteilen? Die Frage war lange umstritten, ist aber inzwischen durch den Gesetzgeber geklärt:

Dieser hat in § 1904 II BGB bestimmt, dass auch ein Bevollmächtigter für besonders schwerwiegende ärztliche Eingriffe eine richterliche Genehmigung braucht, genau wie der vom Gericht bestellte Betreuer. Würde nun eine Bevollmächtigung in solchen persönlichen Angelegenheiten unzulässig sein, wäre die Vorschrift sinnlos. Also kann die Vollmacht auch in persönlichen Angelegenheiten, bei denen es nicht um Vermögenswerte geht, erteilt werden. Das bedeutet, dass Ärzte und Krankenhäuser an die Weisungen des Vertreters gebunden sind.

Allerdings muss die Vollmacht diejenigen Maßnahmen, für die sie gelten soll, genau benennen: Untersuchung, Heilbehandlung und natürlich der ärztliche Eingriff. In der Vollmacht sollten die Ärzte von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden werden, damit sie mit dem Bevollmächtigten über die Behandlung sprechen dürfen.

Auch im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen, wie die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (typisches Beispiel: geschlossene Abteilung der Psychiatrie oder die Anbringung von Bettgittern) ist die Erteilung einer Vollmacht zulässig. Auch hier muss die Vollmacht aber klar angeben, welche Maßnahmen von der Bevollmächtigung umfasst sind. In beiden Angelegenheiten, nämlich bei einer Behandlung und/oder einem ärztlichen Eingriff, bei dem der Patient sterben kann oder bei dem die Gefahr besteht, dass ein schwerer oder länger dauernder gesundheitlicher Schaden die Folge ist, und bei der Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedürfen die Maßnahmen des

Bevollmächtigten der richterlichen Genehmigung. Der Bevollmächtigte kann sie also rechtswirksam anordnen, muss aber einen Genehmigungsbeschluss des Vormundschaftsgerichtes erwirken.

### **Sind Formvorschriften zu beachten?**

Die Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich privatschriftlich erteilt werden, eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Es empfiehlt sich, die Vollmacht von (einem) Zeugen bestätigen zu lassen, damit später, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Vollmacht im Vollbesitz der geistigen Kräfte erteilt wurde, dieser Zeuge vor einem Gericht zu der Frage gehört werden kann, ob der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht bei klarem Bewusstsein war.

Eine Beurkundung durch einen Notar ist nur dann unbedingt ratsam, wenn der Vollmachtgeber Grund- und/oder Wohnungseigentümer ist. Dann muss nämlich bei Grundstücksgeschäften die Vollmacht in notariell beurkundeter Form dem Grundbuchamt nachgewiesen werden, sonst kommt es nicht zu Grundbuchänderungen. Auch wenn zum Vermögen des Vollmachtgebers Gesellschaftsanteile oder andere Vermögensbestandteile gehören, für deren Verfügung eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, muss die Vollmacht notariell beurkundet sein.

### **Wo aufbewahren?**

Der Aufbewahrungsort der Vollmacht ist sehr wichtig, da sie nur als Original bzw. als notarielle Ausfertigung gültig ist. Um sie vor Missbrauch zu schützen, sollte sie sorgfältig verwahrt werden. Wenn sie allerdings unauffindbar ist, kann sie nicht eingesetzt werden. Die bevollmächtigte Person sollte deshalb informiert sein, wo das Original verwahrt wird, damit sie dies ggf. vorlegen kann.

Eine Kopie der Vollmacht oder ein Hinweis auf das Vorhandensein einer Verfügung, unter Angabe des Namens und der Telefonnummer des Bevollmächtigten, kann beispielsweise im Portemonnaie oder Personalausweis mit sich getragen werden, damit im Notfall sofort die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

Bei der Bundesnotarkammer in Berlin wird ein Zentrales Vorsorgeregister geführt. Dort kann man gegen ein geringes Entgelt die Tatsache mitteilen, dass und wem eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Auf dieses Register haben nur Gerichte und Notare Zugriff. Die Möglichkeit, auf die beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegten Informationen zuzugreifen, kann vor allen Dingen dann nützlich sein, wenn der Bevollmächtigte z. B. aufgrund von Ortsabwesenheit nicht erfährt, dass die Zeit für den Gebrauch der Vorsorgevollmacht gekommen ist. In diesem Fall könnte es dazu kommen, dass ein Gericht sich mit der Frage beschäftigen muss, ob eine Betreuung einzurichten ist. Um in diesem Fall Kenntnis von der Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, die der Einrichtung einer Betreuung vorgeht, kann das Gericht auf die beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegten Daten zugreifen, so dass dann die Möglichkeit besteht, den Vorsorgebevollmächtigten unverzüglich über den Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit zu informieren. So kann nicht nur der Bevollmächtigte informiert, sondern auch verhindert werden, dass trotz des Vorliegens einer Vorsorgevollmacht eine Betreuung eingerichtet wird.

Es ist wichtig, mit der Person, die mit einer Vorsorgevollmacht betraut werden soll, zu sprechen. Sie muss gewillt sein, im Bedarfsfall auch zu handeln und sollte die Wünsche des Vollmachtgebers möglichst genau kennen.

## **3. WAS IST EINE BETREUUNGSVERFÜGUNG?**

Eine Betreuungsverfügung ist die Benennung einer Person, die vom Gericht als gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden soll, wenn eine Betreuung notwendig wird. Besonders empfiehlt sie sich in dem Fall, in dem keine absolut vertrauenswürdige Person zur Verfügung steht, die man bevollmächtigen möchte. In diesem Fall hat man die Möglichkeit, sein Bestimmungsrecht im Hinblick auf die Person des Betreuers vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit auszuüben. Daran ist das Gericht später auch gebunden, es sei denn, der gewählte Betreuer ist für die Durchführung der Betreuung ungeeignet.

Der Vorteil einer solchen Betreuungsverfügung ist, dass der Betreuer, anders als der Bevollmächtigte, bei zahlreichen Geschäften (etwa Grundstücksgeschäften, Erbausschlagungen, aber auch Wohnungsauflösung) die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen muss. Das kann ein wirksamer Schutz vor Missbrauch der Betreuerstellung sein. Wer also einerseits niemanden hat, dem er eine Vorsorgevollmacht erteilen möchte, andererseits aber Einfluss auf die Wahl des Betreuers für den Fall, dass eine Betreuung nötig ist, nehmen möchte, sollte eine Betreuungsverfügung errichten, die aus der Bestimmung derjenigen Person besteht, die ggf. Betreuer werden soll.

Es kann in einer Betreuungsverfügung aber auch all das aufgenommen werden, was ein zukünftiger Betreuer beachten soll, z. B. bei der Regelung persönlicher oder finanzieller Angelegenheiten.

#### 4. WAS IST EINE PATIENTENVERFÜGUNG?

In der Patientenverfügung können für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit die eigenen Wünsche für die ärztliche Behandlung im letzten Lebensabschnitt festgelegt werden.

Hier liegt der typische Fall so, dass der eigene Wille nicht mehr gebildet werden kann. Der eigene Wille des Patienten ist aber Richtschnur ärztlichen Handelns. Auch der Arzt, der einen Bewusstlosen versorgt, tut das, was voraussichtlich der Wille des Behandlungsbedürftigen ist. Und nur deshalb, weil die Behandlung dem mutmaßlichen Willen dessen entspricht, der sich krankheitshalber nicht mehr äußern kann, darf der Arzt den Patienten ohne ausdrückliche Einwilligung behandeln.

Diesen eigenen Willen kann man auch schon vor dem Eintritt einer bestimmten Situation mit einer schriftlichen Patientenverfügung äußern. Meist geht eine Verfügung dahin, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn keine Aussicht auf Heilung und/oder wesentliche Besserung des Leidens besteht (aussichtslose = infauste Prognose).

Genauso lässt sich aber auch festlegen, dass alles medizinisch Mögliche getan werden soll. Die persönlichen Vorstellungen für die Behandlung oder die Beendigung der ärztlichen Maßnahmen sollten konkret beschrieben werden. Zum Beispiel lässt sich eine Wiederbelebung für den Fall einer fortgeschrittenen Erkrankung ausschließen und für ein anderes Krankheitsbild aber erlauben.

Andere typische Maßnahmen, über die in einer Patientenverfügung eine Aussage getroffen werden kann, sind die künstliche Beatmung, Wiederbelebung, künstliche Ernährung und die Schmerzbehandlung.

Zwischen der Abfassung der Patientenverfügung und dem Eintritt der Situation, in der sie gebraucht wird, kann eine lange Zeit liegen. Aus der Sicht des Arztes stellt sich dann die Frage, ob der Wille, der vor langer Zeit geäußert wurde, noch der aktuelle Wille des Patienten ist.

Um hier Probleme zu vermeiden, sollte man die Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen (etwa alle zwei Jahre) erneut unterzeichnen. Hiermit stellt man klar, dass der einst geäußerte Wille sich unverändert erhalten hat.

Eine Patientenverfügung, die den Wunsch nach aktiver Sterbehilfe enthält, ist unwirksam, weil aktive Sterbehilfe verboten ist. Möglich und rechtlich zulässig ist in relativ engen Grenzen nur die so genannte passive Sterbehilfe. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes setzt eine zulässige Sterbehilfe voraus, dass das Leiden eines Kranken nach ärztlicher Überzeugung unumkehrbar ist, also keine Besserung zu erwarten ist. Weiter muss das Leiden bereits einen tödlichen Verlauf angenommen haben, d. h. der Patient muss unumkehrbar so krank sein, dass sein Leiden nur auf den Tod hinauslaufen kann. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung muss der Tod nicht in kurzer Zeit zu erwarten sein. Es kommt also für die Zulässigkeit der passiven Sterbehilfe nicht darauf an, wie lange der Tod bei unterlassener Weiterbehandlung noch auf sich warten lässt, solange die unabdingbare Voraussetzung, dass das Grundleiden einen unumkehrbaren tödlichen Verlauf haben muss, vorliegt. Sonst wäre nämlich eine Sterbehilfe etwa durch Einstellung der Ernährung in den Fällen, in denen die Patienten etwa aufgrund eines Hirnschadens das Bewusstsein nicht wieder erlangen, obwohl sie noch relativ lange leben können, nicht zulässig. Eine solche Sterbehilfe ist aber zulässig, so dass der Patientenwille auch schon vor dem Zeit-

punkt maßgeblich ist, zu welchem der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, oder sich nicht einmal absehen lässt, wann er eintritt. In diesen Fällen ist es dem Arzt erlaubt, auf lebensverlängernde Maßnahmen, wie künstliche Beatmung, Bluttransfusionen oder künstliche Ernährung zu verzichten.

Liegt keine ausdrückliche Patientenverfügung vor, kommt es, genau wie bei jedem anderen ärztlichen Handeln, auf den mutmaßlichen Willen des Patienten an. Diesen mutmaßlichen Willen muss dann der Betreuer oder der Bevollmächtigte aufgrund von Umständen aus dem „wachen Leben“ des Patienten ermitteln. Geht dieser Wille dahin, in einer Situation, in der Sterbehilfe zulässig wäre, keine weitere Behandlung zu bekommen, kann der Betreuer/Bevollmächtigte versuchen, eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für den Abbruch der Behandlung zu bekommen.

Denn der Patient selbst ist zu diesem Zeitpunkt, in dem es auf die Patientenverfügung ankommt, meistens nicht mehr in der Lage, aktiv einzugreifen. Daher muss der Bevollmächtigte oder der gesetzliche Vertreter die Einwilligung in die ärztliche Behandlung oder in die Beendigung der medizinischen Maßnahmen erteilen.

Liegt eine eindeutige Patientenverfügung vor, steht der Wille des Patienten fest und deshalb bedarf es keiner weiteren Ermittlung des Patientenwillens.

Liegt keine Patientenverfügung vor, besteht das Risiko, dass der Bevollmächtigte/Betreuer das Vormundschaftsgericht nicht davon überzeugen kann, welche Wünsche der Patient für die letzte Lebensphase hat. Das spricht dafür, eine eindeutige Patientenverfügung beizeiten zu errichten.

Allerdings wird die Frage der Durchführung des Patientenwillens und/oder der Ermittlung und der Durchsetzung des mutmaßlichen Patientenwillens nach der

höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann wichtig, wenn aus medizinischer Sicht noch ein Behandlungsangebot gemacht wird. Ärzte sind keineswegs verpflichtet, in jeder medizinischen Situation alles Denkbare zu tun. Ist eine Behandlung medizinisch nicht sinnvoll, muss sie nicht durchgeführt werden, auch wenn sie technisch-medizinisch möglich ist. Die behandelnden Ärzte müssen in jedem Falle prüfen, ob – unabhängig von dem erklärten oder mutmaßlichen Willen zur Sterbehilfe – eine medizinische Behandlungsmöglichkeit noch sinnvoll zum Einsatz kommen kann. Nur dann, wenn dies der Fall ist, kommt es auf den erklärten oder mutmaßlichen Willen des Patienten an.

Nach der jetzigen höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht im Falle einer eindeutigen Patientenverfügung auch ein Anspruch auf Sterbehilfe. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten geht den Grundrechten der Behandler und Pflegekräfte in jedem Fall vor. Das Pflegepersonal, (oder die Ärzte) haben auch aus dem Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit kein Recht, sich über den Willen des Patienten hinwegzusetzen, etwa weil sie Sterbehilfe aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen ablehnen.

Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung sollte auf eine vorhandene Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung hingewiesen werden. Es empfiehlt sich, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Über die in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen sollte unbedingt mit der bevollmächtigten Person gesprochen werden, damit diese im Zweifel die Interessen des Patienten vertreten kann.

Die Vorstellungen, Ängste und Wünsche zum letzten Lebensabschnitt sind

sehr persönliche Fragen, die jeder für sich beantworten muss. In einer Patientenverfügung sollte der eigene Wille möglichst konkret beschrieben werden und der Text in dieser Broschüre ist eine Anregung, wie eine Verfügung gestaltet werden kann. Der Text kann um das ergänzt werden, was individuell festgelegt werden soll.

### **ORGANSPENDE**

Im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung sollte man auch darüber nachdenken, wie man zur Frage einer Organspende steht. Eine Erklärung, die das Einverständnis zur Organtransplantation gibt oder dies verbietet, kann mit in die Patientenverfügung aufgenommen werden. Besondere Spenderausweise sind bei vielen Ärzten und Apotheken zu erhalten; Informationen sowohl über Organspende als auch über das Transplantationsgesetz und Organspendeausweise können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angefordert werden.

Es gibt die Möglichkeit, sich einen persönlichen Pass anfertigen zu lassen, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuungsverfügung oder eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Dort besteht auch die Möglichkeit, eine Adresse und natürlich den Namen und ggf. auch die Telefonnummer der ausgewählten Vertrauensperson anzugeben.

Auf den folgenden vier Seiten haben wir hinsichtlich Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung Vorlagen erstellt, die Sie in dieser Form für sich verwenden können; dabei spielt es keine Rolle, ob sie die Texte direkt in dieser Broschüre ausfüllen und unterschreiben oder die gewünschten Vorlagen als Kopie verwenden.



# Vorsorgevollmacht

## § 1 Vollmachtserteilung

Hiermit erteile ich (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift (Ort, Straße, Tel.-Nr.) \_\_\_\_\_

Herrn / Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift (Ort, Straße, Tel.-Nr.) \_\_\_\_\_

**Generalvollmacht** in der Weise, dass der Bevollmächtigte mich in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, umfassend zu vertreten berechtigt sein soll. Diese Vollmacht soll insbesondere als Vorsorgevollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und soll daher in dem Fall, dass ich geschäftsunfähig werde, ausdrücklich nicht erlöschen. Die Vollmacht bleibt über den Tod hinaus wirksam.

---

## § 2 Vollmachtsumfang

### 1. Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht soll eine Generalvollmacht sein und dem Umfang nach unbeschränkt gelten.

Sie umfasst alle Vermögensangelegenheiten und daher insbesondere die Befugnis:

- a) alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem Namen vorzunehmen, auch geschäftsähnliche Handlungen wie zum Beispiel Mahnungen, Fristsetzungen, Erfüllung von Obliegenheiten gegenüber Versicherungen,
- b) über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- c) Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen, zu quittieren und Zahlungen vorzunehmen,
- d) mich vor Gerichten, Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften und Sozialversicherungsträgern aller Art im In- und Ausland zu vertreten, Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen, über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art in meinem Namen zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen.

### 2. Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten

Die Vollmacht gilt auch für persönliche Angelegenheiten aller Art und bevollmächtigt insbesondere dazu:

- a) in ärztliche Maßnahmen wie Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztliche Eingriffe einzuwilligen, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich an der Maßnahme sterbe oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide;
- b) meinen Aufenthalt zu bestimmen und Unterbringungsmaßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, sowie Freiheitsentziehungsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen und durch Medikamente oder auf andere Weise, soweit die Wirkung dieser Medikamente oder anderer Maßnahmen die Willensbetätigung ausschließt oder einschränkt, anzuordnen;
- c) meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen wahrzunehmen, insbesondere dazu, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen und Einsicht in die Krankenakten zu nehmen.

Ich entbinde hiermit sämtliche Ärzte und sämtliches medizinisches Personal, das einer Schweigepflicht unterliegt, von der Schweigepflicht im Hinblick auf sämtliche Behandlungen und Befunde gegenüber dem Bevollmächtigten.

**§ 3 Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB**

Ich bevollmächtige Herrn/Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_  
dazu, Untervollmacht zu erteilen. Das gilt nicht für persönliche Angelegenheiten.

Der Bevollmächtigte kann vermögensrechtliche Geschäfte mit sich selbst im Namen des Vollmachtgebers abschließen (Selbstkontrahieren). Er ist auch dazu bevollmächtigt, zugleich als Vertreter des Bevollmächtigten und als Vertreter eines Dritten vermögensrechtliche Geschäfte mit diesem Dritten abzuschließen (Mehrfachvertretung).

§ 181 BGB ist abbedungen.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

**§ 4 Ersatzbevollmächtigung, Betreuungsverfügung**

Sollte der Bevollmächtigte aus zwingenden Gründen nicht in der Lage sein, die ihm erteilte Vollmacht auszuüben, soll für mich

Herrn / Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in (Ort, Straße, Tel.-Nr) \_\_\_\_\_

Ersatzbevollmächtigter sein und mich nach Maßgabe dieser Vollmacht vertreten.

Sollte es dem Bevollmächtigten und auch dem Ersatzbevollmächtigten nicht möglich sein, die erteilte Vollmacht auszuüben und sollte daher eine Betreuung notwendig werden, bestimmte ich folgende Person zu meinem Betreuer:

Herrn / Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

**§ 5 Wirksamkeit, Innenverhältnis**

Die Vollmacht wird mit Unterzeichnung dieser Urkunde wirksam.

Im Innenverhältnis ist aber vereinbart, dass von dieser Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn ich geschäftsunfähig sein sollte, oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (Betreuungsbedürftigkeit).

**§ 6 Schlussbestimmung**

Diese Urkunde wurde am \_\_\_\_\_

in Gegenwart von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Zeuge durch den Vollmachtgeber unterzeichnet.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vollmachtgeber)

\_\_\_\_\_  
(Bevollmächtigter)

\_\_\_\_\_  
(Zeuge)

\_\_\_\_\_  
Anschrift:

\_\_\_\_\_  
Anschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Patientenverfügung

Unverzichtbar ist für mich ein Leben, an dem ich mit wachem Bewusstsein und der Fähigkeit zu sozialer Interaktion teilnehmen kann.

Dies vorangeschickt wünsche ich für den Fall, dass bei schwersten körperlichen Leiden oder Verletzungen, Dauerbewusstlosigkeit, sowie fortschreitendem geistigen Verfall auch vor dem Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit und vor Eintritt des eigentlichen Sterbevorganges für den Fall, dass keine Aussicht auf Besserung und/oder Heilung besteht (infauste Prognose):

- a) an mir keine lebenserhaltenden Maßnahmen (z. B. Wiederbelebung bei Atemstillstand, Bluttransfusion und die Gabe lebensverlängernder Medikamente), vorgenommen werden, und dass solche bereits begonnenen Maßnahmen im Falle der infausten Prognose abgebrochen werden,
- b) ich nicht künstlich ausschließlich zum Zwecke der Lebensverlängerung ernährt werde, unabhängig davon, in welcher medizinisch-technischen Weise diese Ernährung erfolgt,
- c) keine künstliche Beatmung allein zum Zwecke der Lebensverlängerung stattfindet.

Ich bitte gleichzeitig darum, alle Möglichkeiten der modernen Schmerztherapie auszuschöpfen, auch dann, wenn diese zum Verlust des Bewusstseins führen und die noch verbleibende Lebensspanne dadurch verkürzt wird.

Für den Fall, dass ich länger als ein halbes Jahr bewusstlos bin, soll soweit dies rechtlich zulässig ist, keine Behandlung mehr durchgeführt werden.

Diese Urkunde wurde am \_\_\_\_\_

in Gegenwart von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Zeuge

durch mich unterzeichnet.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

---

(Unterschrift des Zeugen, Wohnort, Straße, Telefonnummer)

# Betreuungsverfügung

Herr / Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift (Ort, Straße) \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Sollte für mich eine gesetzliche Vertretung (Betreuung) notwendig werden, bestimme ich

Herrn / Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift (Ort, Straße) \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

zu meinem Betreuer. Das Gericht soll diese Person meines Vertrauens im Bedarfsfall zum Betreuer bestellen.  
Diese Bestimmung soll sinngemäß auch dann gelten, wenn eine Kontrollbetreuung im Sinne von § 1896 III BGB nötig werden sollte.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

# Anhang

## Die Hamburger Betreuungsvereine

Betreuungsverein Bergedorf e. V.  
Ernst-Mantius-Straße 10  
21029 Hamburg  
Telefon: 721 33 20

ZukunftsWerkstatt Generationen e. V.  
Betreuungsverein Hamburg-Mitte  
Eilbektal 54  
22089 Hamburg  
Telefon: 20 11 11

Insel e. V.  
Betreuungsverein Harburg  
Sand 13  
21073 Hamburg  
Telefon: 32 87 39 24

Diakonisches Werk  
des Kirchenkreises Blankenese e. V.  
Betreuungsverein für den Hamburger  
Westen  
Mühlenberger Weg 57  
22587 Hamburg  
Telefon: 87 97 16 13

ZukunftsWerkstatt Generationen e. V.  
Betreuungsverein Wandsbek  
Eilbektal 54  
22089 Hamburg  
Telefon: 20 11 11

Insel e. V.  
Betreuungsverein für Eimsbüttel  
Eppendorfer Weg 187  
20253 Hamburg  
Telefon: 420 02 26

Betreuungsverein Hamburg-Nord e. V.  
Barmbeker Straße 45  
22303 Hamburg  
Telefon: 27 28 77 bis 80

## Bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen

Leben mit Behinderung Hamburg  
Arbeitsstelle Betreuungsgesetz  
Südring 36  
22303 Hamburg  
Telefon: 27 07 90 – 0

## Weitere Auskünfte erhalten Sie von

Patienten-Initiative e. V.  
Moorfuhrtweg 9 e  
22301 Hamburg  
Telefon: 279 64 65

Hamburgische Rechtsanwaltskammer  
Bleichenbrücke 9  
20354 Hamburg  
Telefon: 35 74 41 – 0

Hamburgische Notarkammer  
Große Theaterstraße 7  
20354 Hamburg  
Telefon: 34 49 87

Zentrales Vorsorgeregister  
www.vorsorgeregister.de

oder Postanschrift:  
Zentrales Vorsorgeregister  
Postfach 08 01 51  
10001 Berlin

## Zum Weiterlesen

Broschüre „Patientenverfügung“  
Bundesministerium der Justiz  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
11015 Berlin

„Christliche Patientenverfügung“  
Publikation der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

---

## Muster eines Ausweises

... über die Errichtung einer Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung

### Kopien meiner Betreuungsverfügung und -vollmacht sind hinterlegt bei:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

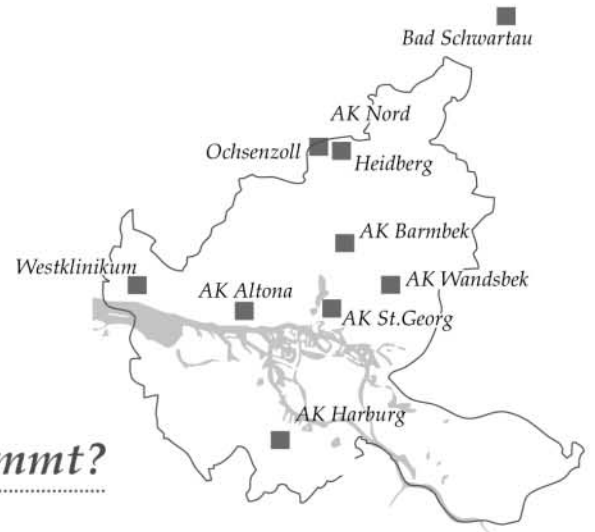
Telefon: \_\_\_\_\_

### Mein für die medizinische Betreuung Bevollmächtigter gem. § 1896 II BGB ist:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_



## Wohin, wenn es darauf ankommt?

Die Asklepios-Kliniken in Hamburg bieten von der medizinischen Grundversorgung vor Ort bis zur überregionalen Spitzenmedizin all die Vorteile, die ein großes Krankenhausnetzwerk auszeichnet. Hier steht kein behandelnder Arzt allein. Gerade wenn es darauf ankommt: Unter den 1.600 Kollegen in Hamburg oder im bundesweiten Netz der rund 100 Asklepios-Einrichtungen gibt es zu so gut wie jedem Spezialgebiet weitere Kapazitäten, die bei Bedarf um Rat gefragt werden können.



Asklepios Klinik Altona  
Paul-Ehrlich-Str. 1  
22763 Hamburg  
Telefon (040) 18 18-81 0



Asklepios Klinik Barmbek  
Rübenkamp 220  
22291 Hamburg  
Telefon (040) 18 18-82 0



Asklepios Klinik St. Georg  
Lohmühlenstr. 5  
20099 Hamburg  
Telefon (040) 18 18-0



Asklepios Klinik Harburg  
Eißendorfer Pferdeweg 52  
21075 Hamburg  
Telefon (040) 18 18-86 0



Asklepios Klinik Nord  
Heidberg  
Tangstedter Landstr. 400  
22417 Hamburg  
Telefon (040) 18 18-87 0



Asklepios Klinik Nord  
Ochsenzoll  
Langenhorner Chaussee 560  
22419 Hamburg  
Telefon (040) 18 18-87 0



Asklepios Klinik  
Wandsbek  
Alphonsstr. 14  
22043 Hamburg  
Telefon (040) 18 18-83 0



Asklepios Westklinikum  
Hamburg  
Suurheid 20  
22559 Hamburg  
Telefon (040) 81 91-0



Asklepios Reha-Klinik Bad  
Schwartau GmbH  
Am Kurpark 6-12  
23611 Bad Schwartau  
Telefon (0451) 20 04-0

### Übung macht den Meister

Diese Weisheit gilt gerade auch in der Medizin, wie Qualitätsstatistiken seit langem beweisen. Allein in Hamburg vertrauen jedes Jahr mehr als 400.000 Menschen der Kompetenz von Asklepios. Das bedeutet: Auch in seltenen Gebieten sammeln wir Jahr für Jahr soviel Erfahrung, dass jede Spezialabteilung auch wirklich sinnvoll mit Leben gefüllt ist.

### Sich anvertrauen

Sie selbst oder einer Ihrer Nächsten möchten sich für eine Behandlung in einem unserer Häuser entscheiden? Darüber freuen wir uns und werden Sie auf höchstem medizinischen und pflegerischen Niveau versorgen. Wir setzen alles daran, dass Sie schnell wieder gesund werden.



## I M P R E S S U M

LBK Hamburg GmbH  
Zentrale Dienste Presse und Kommunikation  
Rudi Schmidt (V.i.S.d.P.)

Friedrichsberger Str. 56  
22081 Hamburg

Tel.: (040) 181884-2008  
Fax: (040) 181884-2046

Redaktion:  
Jens Bonnet  
Kerstin Hagemann  
Monika Lehmann  
[www.lbk-hh.de](http://www.lbk-hh.de)  
E-Mail: [presse@lbk-hh.de](mailto:presse@lbk-hh.de)

